

[erg. aus 81:] tritt der Halbvokal ein', und zwar nur¹, für ein [auslautendes] *i*, wenn [der Stamm] mehr als einen Vokal [= eine Silbe] enthält.²

Für alle [im Vārtt. 5 genannten Fälle] aber lassen sich [Schwierigkeiten durch die Annahme] vermeiden, [aus VI, 4, 62] gelte fort ‚*upadeśe*‘ [d. i. ‚bei der im grammatischen System gebrauchten Grundform‘]. Unter dieser Voraussetzung treten die Augmente *a* und *ā* [nur] ein, solange [die Wurzeln] sich im Zustand der im grammatischen System vorliegenden Grundform befinden.³ — Oder aber [aus VI, 4, 46] gilt fort ‚*ārdha-*

¹ D. h.: während bei der ersten Teilregel [VI, 4, 82A]: ‚*er anekācaḥ*‘ aus 81 noch ‚*inaḥ*‘ zu ergänzen ist, gilt bei der zweiten Teilregel [VI, 4, 82B]: ‚*asaṃyogapūrvasya*‘ nicht mehr ‚*inaḥ*‘ aus 81, sondern nur noch ‚*er anekācaḥ*‘ aus 82A. fort.

² Die zweite Teilregel, die sich nicht mehr auf die Wurzel *i* (gehen) bezieht, gibt also den Sinn der ungeteilten Regel 82 wieder. Für die Bildung von *āyan* kommt die erste Teilregel [82A] in Betracht, die besagen soll, daß der Halbvokal bei der Wurzel *i* ferner eintritt, wenn der Stamm mehr als einen Vokal enthält — also schon mit dem Augment *ā* versehen ist. — Kaiy.: *Ātam antareṇānekāḥ iṅ na bhavattī pūrvam āḍ bhavattīty anumāyate; iṅatur ityāḍau yogavibhāgam antareṇa yaṅaḥ siddhatvād āvidhyartham eva yogavibhāgo vijñāyate; tena nityo 'pi yaṅadeśo 'kṛta āḍi na bhavati.* ‚Ohne das Augment *ā* enthält [der Stamm von] *i* (gehen) nicht mehr als einen Vokal, also tritt [gemäß 82A] zuerst [d. i. vor der Substitution des Halbvokales] das Augment *ā* ein: so wird gefolgert. Da nun bei *iṅatur* usw., [wo der Stamm ja auch mehr als einen Vokal enthält], der Halbvokal [durch die allgemeine Regel 81] ohne eine Teilung der Regel [82] zustande kommt, so ergibt sich die Auffassung, daß die Teilung der Regel einzig und allein im Interesse der Regel über das Augment *ā* [72] vorgenommen wird. Demnach findet die Substitution des Halbvokales, obwohl sie [in bezug auf 72] *nitya* ist, nicht statt, solange das Augment *ā* nicht vorgesetzt worden ist.‘ *Āyan* wird also gebildet: $i + an$; $ā + i + an$; $ā + y + an = āyan$. — Über *Yoga-vibhāga* vgl. Kielhorn, *Ind. Ant.* XVI, 247.

³ Kaiy.: *Antaraṅgān api vidhān bādhitvā luṅāḍyupadeśa evāḍātau bhavata ity arthaḥ.* ‚Der Sinn ist: die Augmente *a* und *ā* treten [nur] vor der im grammatischen System vorliegenden Grundform von *luṅ* usw. ein, indem sie sogar *Antaraṅga*-Regeln verdrängen.‘ Wenn z. B. *āsan* gebildet werden soll, so ist der *upadeśa* des *laṅ*: $as + laṅ$. Hier bieten sich nun, durch *laṅ* veranlaßt, gleichzeitig zwei Operationen dar: 1. die Substitution der Personalendung für *laṅ*, 2. die Vorsetzung des Augmentes. Die erste Operation ist *antaraṅga*, weil die Veranlassung zu ihrer Ausführung näher liegt [s. unten zu Mbh. III, p. 223, l. 6] als die Veranlassung zum Vollzug der zweiten Operation, die deshalb *bahiraṅga* ist. Die *Antaraṅga-*